

Die Behördenakte (24-12-111/7) hat vorgelegen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlicher Verhandlung, soweit die Entscheidung darauf beruht.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Kinder der Kläger sind schulpflichtig (1).

Die Kläger haben keinen Rechtsanspruch auf Befreiung ihrer Kinder von der allgemeiner Schulpflicht (2.).

Die Kläger können zwischen der Schulpflicht ihrer Kinder und dem von ihnen bevorzugten Hausunterricht nicht - wie sie meinen - frei wählen. Vielmehr unterliegen die Kinder der allgemeinen Schulpflicht. Das folgt unmittelbar aus Art. 30 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Danach besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere bestimmt das Gesetz, hier das Bremische Schulgesetz (BremSchulG). Das den Eltern nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz (GG) garantierte Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder steht dem nicht entgegen, denn es ist Einschränkungen unterworfen, die sich aus der Verfassung selbst ergeben. Hierzu gehört der dem Staat in Art. 7 Abs. 1 GG erteilte Erziehungsauftrag (vgl. BVerfGE 34, 165; 93, 1). In Folge dessen erfährt das elterliche Erziehungsrecht durch die zur Konkretisierung dieses staatlichen Auftrags erlassene allgemeine Schulpflicht in grundsätzlich zulässiger Weise eine Einschränkung. Sich im Einzelfall ergebende Konflikte zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Erziehungsauftrag des Staates sind dabei im Wege einer Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen (vgl. BVerfGE 93, 1). Allerdings darf der Staat auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen (vgl. BVerfGE 47, 46); er muss jedoch Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen und darf keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben.

Die allgemeine Schulpflicht dient als geeignetes und förderliches Instrument dem legitimen Ziel, den staatlichen Erziehungsauftrag durchzusetzen. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richtet sich auch auf die Heranbildung von Staatsbürgern, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den von ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind (vgl. BVerfG, B. v. 31.05.2006, 2BvR 1693/04).

Die Schulpflicht steht zudem in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewinn, den die Erfüllung dieser Pflicht für den staatlichen Erziehungsauftrag und die hinter ihm stehenden Gemeinwohlinteressen erwarten lassen. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung nicht nur von religiös oder weltanschaulich motivierten Parallelgesellschaften, sondern auch von bestimmten schulpolitisch ausgerichteten Gruppen entgegen zu wirken, deren offenkundiges Bestreben es ist, die allgemeine Schulpflicht etwa durch das Einschreiben in einer (internationalen) privaten Fernschule oder über den Aufbau internationaler oder regionaler Bildungsnetzwerke auszuhebeln, das Schulwesen zu entprofessionalisieren und sich von der Gesellschaft abzuschotten. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Kinder durch Teilnahme am Hausunterricht („Homeschooling“) viel familiäre Zuwendung erhalten und in Bezug auf eine Reihe von Schulfächern etwa in der Primarstufe eine hinreichende, nach Ansicht der Kläger gar eine bessere Ausbildung erfahren. Letztlich entscheidend ist das objektiv zu bestimmende Kindeswohl (vgl. Bonner Kommentar zum GG, Stand 10.96, Rdnr. 195), von dem die Kläger zu Recht meinen, dass sie dies als Eltern im Allgemeinen am besten beurteilen könnten. Das

Bundesverfassungsgericht (E 34, 165) spricht diesbezüglich von den Eltern als „natürliche Sachwalter“ für die Erziehung der Kinder. Die Kläger verkennen aber, dass das durch den Hausunterricht ihren Kindern vermittelte Wohlempfinden nichts daran ändert, dass ihre Söhne im weiteren Verlauf ihres Lebens erhebliche Nachteile zu erwarten haben, weil ihnen aufgrund ihrer erziehungsbedingten Ausgrenzung aus dem staatlichen Schulsystem die Kompetenz fehlen dürfte, sich unter „normalen“ gesellschaftlichen Bedingungen zu behaupten, und sie daher nur noch nach festen Regeln in einer kleinen, eng eingegrenzten Parallelgesellschaft leben können (so Niehues/Rux, Schulrecht, 4. Aufl., Rdnr. 321). Im Ergebnis wurden sie zur Unmündigkeit erzogen, was sich nicht mit dem Menschen-Bild des Grundgesetzes vereinbaren und damit nicht rechtfertigen lässt. Zudem ist zweifelhaft, ob die Kläger überhaupt imstande sind, ihren Kindern durch „Homeschooling“ die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die - bezogen auf die öffentlichen und staatlich anerkannten Ersatzschulen - § 20 BremSchulG für die an die Grundschule anschließenden Schularten Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium) voraussetzt. Die Kläger wollen das auf sich zukommen lassen und von „Fall zu Fall“ entscheiden

Mit ihrer Einlassung, sie befänden sich in einem Gewissenskonflikt und dürften, obwohl sie der Institution Schule aufgeschlossen gegenüber stünden, gegen den Willen ihrer Kinder nicht mit Zwang den Schulbesuch durchsetzen, dringen die Kläger nicht durch. Nach § 60 Abs. 4 BremSchulG sind die Kläger als Erziehungsberechtigte für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich. Diese Regelung betrifft in erster Linie zwar das allgemeine Staat-Bürger-Verhältnis als Außenverhältnis, wirkt sich aber auf das besondere Kind-Eltern-Innenverhältnis mittelbar aus, indem sie innenrechtsadäquat die Begriffe Pflege und Erziehung des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG inhaltlich mitbestimmt. Dabei kommt jene „natürliche“ Betrachtungsweise zum Tragen, die als Besonderheit des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG Inhalt und Grenzen der Elternverantwortung betrifft (vgl. Dreher, GG Bd. 1 1996 Art. 6 GG Rdnr. 95) Eine Kollision zwischen Elternrecht und Kindesrecht scheidet danach aus, wenn dem Kind in Folge seiner mangelnden rational-intellektuellen Reife die Fähigkeit fehlt, seine Rechte überhaupt wahrzunehmen. In diesem Fall kann ein Konflikt mit dem elterlichen Erziehungsrecht nicht entstehen. Ist hingegen das Ziel der Erziehung zu einer selbstbestimmten und selbst-verantwortlichen Persönlichkeit (partiell) erfüllt, entfällt der Gegenstand der Elternverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (Dreher a. a. O.). Das Erziehungsrecht der Eltern dient als pflichtgebundenes Recht dem Wohle des Kindes; es muss daher nach Wesen und Zweck dann zurücktreten, wenn das Kind ein Alter erreicht hat, in dem es eine genügende Reife zur selbstständigen Beurteilung der Lebensverhältnisse und zum eigenverantwortlichen Auftreten im Rechtsverkehr erlangt hat. Als ein Recht, das um des Kindes und dessen Persönlichkeits-Entfaltung willen besteht, liegt es in seiner Struktur begründet, dass es in dem Maße, in dem das Kind in die Mündigkeit hineinwächst, überflüssig und gegenstandslos wird (vgl. BVerfGE 59, 360). Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob § 60 Abs. 4 BremSchulG insoweit verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, als diese einfachgesetzliche Bestimmung den Erziehungsberechtigten die Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder, also ggf. auch volljähriger Kinder, auferlegt. Im Falle der sieben bzw. neun Jahre alten Söhne der Kläger jedenfalls enthalten die elterlichen Befugnisse aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG unzweifelhaft das Recht zur einseitigen Bestimmung über ihre Kinder. Erziehung ist - ohne ideologischen Ballast betrachtet - schon von der Wortbedeutung her für Kinder „Fremdbestimmung“. Die formal zwischen Elternrecht (und -pflicht) und Kindesrecht bestehende Kollision löst die Verfassung einseitig zu Gunsten des Elternrechts auf. Entspricht der Elternwille dem Kindeswohl, ist es grundsätzlich vom Elternrecht gedeckt; im selben Umfang ist der Kindeswille von Verfassungs wegen unbeachtlich (vgl. Komm. zum Bonner GG, a. a. O. Rdnr. 141). Damit obliegt den Klägern, die nach eigenen Bekunden der Institution Schule aufgeschlossen gegenüber stehen, allerdings „Homeschooling“ für ihre Kinder bevorzugen, auch die Pflicht, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und aus Gründen des Kindeswohls (vgl. oben) für den Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen. Eine besondere Härte, die der Erfüllung der Schulpflicht entgegen stehe, liegt darin nicht. Darauf ist zurückzukommen (s. 2.).

Den Klägern ist grundsätzlich auch zuzumuten, auf die mangels eigener Einsichtsfähigkeit der Kinder bestehende Erziehungsbedürftigkeit angemessen zu reagieren und auf einen Schulbesuch zu bestehen. Das erfordert nicht notwendig die Anwendung von Zwang. Das elterliche Erziehungsrecht, das als pflichtgebundenes Recht ausschließlich dem Wohle des Kindes zu dienen hat (vgl. vorn), verleiht den Eltern zwar keine Freiheit im Sinne ungebundener

Selbstbestimmung (vgl. BVerfGE 59, 360), sondern erstrebt im Innenverhältnis regelmäßig ein dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechendes Besprechen von Fragen der elterlichen Sorge, um ein Einvernehmen herzustellen (vgl. auch § 1626 Abs. 2 BGB). Dass dies im Hinblick auf die sieben und neun Jahre alten Kinder im Falle der Kläger nicht möglich sein sollte, erscheint lebensfremd. Sofern die Kinder nicht, auch nicht unterschwellig, dahingehend beeinflusst sein sollten, die Schule zu boykottieren, um den Wünschen der Eltern entgegen zu kommen, sollten ein zumutbarer energischer Appell der Kläger und ein Hinweis auf die ihnen - den Klägern - drohenden bzw. bereits angedrohten Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzzwanghaft) und Bußgelder bis hin zur Entziehung des Personensorgerechts den Kindern Anlass genug sein, die Schule zu besuchen. Darüber hinaus können Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, gem. § 64 BremSchulG der Schule zwangsweise (!) zugeführt werden. Gegenüber ihren Kindern nachgiebige, „gutwillige“ Eltern können dem Wohl der Kinder (objektiv) durchaus Schaden zufügen, etwa wenn sie den regelmäßigen Schulbesuch des Kindes mangelhaft überwachen oder aufgrund eines von ihnen selbst diagnostizierten Leidens ihr Kind auf Dauer nicht zur Schule schicken (Komm. zum Bonner GG, a. a. O., Rdnr. 192). Und schließlich brauchen Kinder im Alter der Söhne der Kläger in der Regel (elterliche) Autorität, die ihnen Grenzen aufzeigt um so Selbstdisziplin zu erwerben. In diesem Alter erwarten sie, dass ihre Eltern sie klar führen und bei Konflikten eingreifen. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Erziehungsbefugnisse und -pflichten der Eltern gerade auch dazu dienen, dass unreife Kind vor den nachteiligen Folgen einer praktisch in sein Belieben gestellten Pflichterfüllung zu schützen. Die Kläger setzen sich - wie sie in der mündlichen Verhandlung eingeräumt haben - in Wahrnehmung ihres Erziehungsrecht gleichsam selbstverständlich in anderen Lebensbereichen gegen den Willen ihrer Kinder durch, wenn dies in deren wohlverstandenen Interesse geboten ist, ohne dadurch in einen unauflösbaren Gewissenskonflikt zu geraten. Warum das ausgerechnet im für die Entwicklung der Kinder wichtigen schulischen Bereich nicht möglich sein soll, bleibt unerfindlich und legt die Annahme nahe, dass das Verhalten der Kläger nicht nur vom Kindeswohl, sondern auch von dem Gedanken geprägt sein kann, die Möglichkeit für individualisierte Bildungswege („Homeschooling“), die die Kläger ohnehin für die überlegene Bildungsform halten, öffentlichkeitswirksam zu thematisieren und zu befördern. Das mag aber letztlich auf sich beruhen.

Somit steht fest, dass die Kinder der Kläger grundsätzlich schulpflichtig sind (§§ 52 ff. BremSchulG) und zur Erfüllung der Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine anerkannte private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen müssen (§ 55 Abs. 1 BremSchulG). Die Schulpflicht erstreckt sich u. a. auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht (§ 55 Abs. 7 S. 1 BremSchulG), die die Kläger aufgrund ihres Erziehungsauftrags prinzipiell sicherzustellen haben.

2.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Befreiung ihrer Kinder von der allgemeinen Schulpflicht

Nach § 57 Abs. 2 BremSchulG besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Pflicht zum Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten privaten Ersatzschule nur in „besonderen Ausnahmefällen“. Darüber entscheidet die Schulaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen („mögliche Befreiung“). Die Grenzen des Ermessens werden dabei vom Inhalt des gerichtlich uneingeschränkt überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriffs „besonderer Ausnahmefall“ bestimmt; liegt ein solcher Fall vor, bleibt für eine Ermessensausübung allgemein kein Raum, dass Ermessen ist „auf Null“ reduziert. Das verkennen die Kläger mit ihrer Behauptung, die Schulbehörde habe das ihr obliegende Ermessen nicht ausgeübt; das belege der Hinweis der Behörde, bei Schülern des Primarbereichs noch nie eine Befreiung von der Schulpflicht ausgesprochen zu haben. Einer solchen Ermessensentscheidung bedurfte es hier jedoch nicht, weil der Fall der Kläger kein Ausnahmefall und schon gar kein „besonderer“ Ausnahmefall ist. Die Beklagte verweist zutreffend auf die ausdifferenzierten Beschulungsmöglichkeiten an staatlichen bremischen Schulen selbst für Kinder mit Schulphobien gerade im Bereich der Grundschulen. Die bloße Teilnahme am „Homeschooling“ oder die Teilnahme am Fernunterricht einer nicht als Ersatzschule anerkannten Privatschule ist jedenfalls kein besonderer Ausnahmefall im Sinne eines wichtigen Härtegrundes für eine (vollständige) Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht. Mögen sich auch - einem angloamerikanischen Trend folgend, der auch zum Teil im benachbarten Ausland zu beobachten ist - alternative Bildungsmöglichkeiten immer

größerer Beliebtheit bei Eltern erfreuen, bleibt gleichwohl festzuhalten, dass diese Alternativschulen in Verbindung mit Hausunterricht zu keinem in Deutschland anerkannten Abschluss führen, so dass den Absolventen der Zugang zu den meisten Ausbildungsgängen oder einem Hochschulstudium versperrt oder doch zumindest übermäßig erschwert wird. Zudem ist weder sichergestellt, dass die vom Staat vorgegebenen Erziehungsziele eingehalten werden, noch ist ein späterer Wechsel in eine Regelschule ohne weiteres möglich, wie das Beispiel der Söhne der Kläger mit der befristeten Kooperationsvereinbarung eindrucksvoll belegt, deren Ziel die Synchronisierung des häuslichen Lernens mit schulischen Lernzielen ist, gerade um den Kindern einen schonenden Übertritt in die staatliche Regelschule zu ermöglichen. Der Wunsch der Kläger, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten, muss schon deshalb hinter dem Kindeswohl zurückstehen (vgl. zu 1.; auch Niehus/Rux a. a. O. Rdnr. 320); er ist kein besonderer Ausnahmefall.

Gesundheitliche Beschwerden, die die Kläger als Folge sporadischer Schulbesuche ihrer Kinder festgestellt haben wollen, begründen in ihrem Fall ebenfalls keinen Anspruch auf „Homeschooling“. Auch bei anderen Schülern können häufig vornehmlich Schul- oder Prüfungsängste derartige psycho-somatisch bedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen, ohne daraus einen Anspruch auf vollständige Befreiung von der Schulpflicht herleiten zu können. Solchen Beschwerden muss die Schule im Rahmen ihres breitgefächerten Angebots im Primarbereich anderweitig Rechnung tragen. Allenfalls auf einen Schulbesuch kausal zurückzuführende, nicht dauerhaft behebbare gesundheitliche Beschwerden von einigem Gewicht können individuelle besondere Umstände darstellen, die ausnahmsweise die Befreiung von der Schulpflicht rechtfertigen. Davon kann vorliegend keine Rede sein. Offen bleiben mag dabei, ob den Klägern Glauben zu schenken ist, soweit sie vortragen, dass ihre Kinder beim Besuch der Grundschule Unbehagen empfanden und Symptome psycho-somatischer Störungen aufwiesen, oder ob nicht auszuschließen ist, dass die für die Vergangenheit berichteten körperlichen Reaktionen der Kinder auf den Schulbesuch im Sinne einer sich von selbst erfüllenden Voraussage - „self-fulfilling prophecy“ wieder auftreten, weil Einiges dafür spricht, dass die potenziellen Störungsbilder der Kinder als Mittel zum Zweck bei der Durchsetzung des Elternwunsches nach „Homeschooling“ genutzt werden (so die Stellungnahme des Gesundheitsamts Bremen - Sozialpädiatrische Abteilung - vom 09.06.2006 zum Antrag der Schulbehörde auf schulärztliche Untersuchung der Kinder).

Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweis Antrag, ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob aus gesundheitlicher (auch psychologischer und psychiatrischer) Sicht gegen den Schulbesuch der Kinder Bedenken bestehen, ob es Alternativen gibt und inwieweit eine Verpflichtung der Kinder zum Schulbesuch deren Wohl vor dem Hintergrund ihrer Weigerung, eine öffentliche Schule zu besuchen, gefährden wurde, hat keine einem Beweis zugängliche (Tatsachen-)Behauptungen zum Gegenstand. Das ergibt sich aus der Formulierung „ob“, an der der Bevollmächtigte der Kläger trotz gerichtlichen Hinweises festgehalten hat. Der lediglich auf Vermutungen und keinerlei angreifbare konkrete Anhaltspunkte (Ärztliche Stellungnahmen, Atteste) gestützte Beweis Antrag löst als sog. Beweisermittlungs- oder Ausforschungsantrag keine Pflicht des Gerichts zur Beweiserhebung aus (BVerwG, B. v. 31.01.2002, 7 B 92/01; JURIS; OVG Bremen, B. v. 29.06.2005, 2 A 257/04.A). Abgesehen davon würde eine ärztliche Begutachtung der Kinder zum gegenwärtigen Zeitpunkt Auffälligkeiten mit Krankheitswert, die auf den Besuch der Grundschule zurückzuführen waren, schon deshalb nicht feststellen können, weil die Kinder, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, seit mehr als einem Jahr die Schule nicht mehr besuchen. Eine Begutachtung setzte demnach einen Schulbesuch der Kinder voraus, den die Kläger bzw. ihre Kinder dabei aus Gründen ablehnen, die sie selbst zu vertreten haben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Berufung zum Oberverwaltungsgericht ist zugelassen. Die Rechtssache hat über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 VwGO).